Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: 6

Artikel: Protokoll der XL. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A.WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
"Der Armenpfleger" erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.-, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

44. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1947

Protokoll

der XL. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Dienstag, den 13. Mai 1947, vormittags 10 Uhr, im Kursaal Schänzli, Bern.

Anwesend sind über 400 Vertreter von Armenbehörden und Fürsorgeorganisationen aus 21 Kantonen.

1. Der Präsident der Ständigen Kommission, Nationalratspräsident Dr. Max Wey, Stadtpräsident von Luzern, eröffnet die Konferenz mit folgenden Worten:

"Freundlichen Gruß entbiete ich Ihnen allen, die zur XL. Armenpflegerkonferenz im alten, lieben, aber ewig jungen, schönen Bern sich eingefunden haben, von dem J. V. Widmann sagt:

"Und wo die Väter stritten, da geht ein neu' Geschlecht und übt in neuen Sitten, das alte gute Recht."

Besonders willkommen heiße ich Herrn a. Bundesrat Rudolf Minger, Präsident der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern. Sein Erscheinen ehrt und freut uns. Herzlichen Gruß entbiete ich dem Vertreter der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Dr. Markees, Herrn Regierungspräsident und Nationalrat Arnold Seematter, dem kantonalen bernischen Armendirektor, Herrn Regierungsrat Georges Möckli, Herrn Gemeinderat Steiger und den Vertretern der Burgergemeinde Bern, den HH. Fritz Simon-Zweifler, Karl Bürki, Max Gisiger und Fürsprecher W. Schoeb.

Einen besonderen Gruß entbiete ich ferner der Presse, die uns im Kampfe gegen Not und menschliche Schwäche immer so treu zur Seite steht. Von den verschiedenen Entschuldigungen möchte ich lediglich die der Herren Regierungsrat Dr. M. Obrecht, Solothurn, Präsident der Schweizerischen Armendirektorenkonferenz und a. Pfarrer A. Wild bekannt geben. Der eine ist durch Amtsgeschäfte abgehalten und unser lieber Freund a. Pfarrer Wild verhindern Rücksichten auf Altern und Gesundheit leider am Erscheinen.

Als Tagesaktuar amtiert Herr Fürsprecher Alfred Kropfli, Adjunkt der städtischen Fürsorgedirektion, Bern.

Glückliches Land, glückliches Volk, über das nach dem furchtbarsten aller Kriege mit 20 oder 30 Millionen Toten, keine Hungersnot hinzieht, auch keine Seuchen reihenweise die so unsagbar geprüften Menschen dahinmähen, wo weder Schutt noch Ruinen, geistige noch materielle, wegzuräumen sind. Unsere Sorgen sind wirklich klein, gemessen an jenen, die der Krieg andern Völkern zu tragen überließ. Wir können weiterbauen an dem, was unzerstört uns verblieben ist. Dafür sollten wir dankbar sein, auch beim Anblick des so unsagbar schweren Leides, das durch die geprüfte Welt zieht.

Der Armenpfleger gehört zu den Samaritern, zu den Hilfsbereiten, die denen beistehen, die der Unterstützung bedürfen. Das ist eine schöne, menschenfreundliche Aufgabe, die auch Zinsen trägt, vielleicht noch mehr als manches, das so bald dem Roste und den Motten zum Opfer fällt.

So wollen wir nicht müde werden, jenen beizustehen, die unseres Beistandes bedürfen. Aber die Hilfe genügt in der Armenpflege nicht, besser ist das Vorbeugen.

Es ist eine der schönsten Aufgaben der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Probleme zu besprechen, mit deren Verwirklichung unseren Mitmenschen, den Lebenden und den Kommenden, der Gang zur Armenpflege erspart werden kann. Ein solches Mittel, die Sozialversicherung beschäftigt uns und das ganze Volk in den kommenden Wochen.

Die Ständige Kommission und der Ausschuß besprachen sich über verschiedene Fragen unserer Sozialfürsorge. Ich will nicht auf Einzelheiten zurückkommen.

Der Schweizerische Fortbildungskurs für Berufsarmenpfleger in Baden vom 18./19. Oktober 1946 war ein großer Erfolg. Nachdem Ausschuß und Ständige Kommission sich für die Durchführung dieser Veranstaltung entschieden hatten, wurde ein Organisationskomitee bestimmt aus den Herren Dr. Kiener, Bern, der die Leitung übernahm, Dr. Oderbolz und Dr. Zihlmann, Basel. Bei den Themen wurde eine Verbindung von Grundsätzlichem und Praktischem gesucht. Der "Armenpfleger" berichtete über den Kurs, und es erübrigen sich deshalb weitere Ausführungen. Die fünf Referate werden gedruckt. — Die Kurse sollen weitergeführt werden, wobei dem Wunsche Ausdruck verliehen wurde, es möchten mehr praktische Fragen zur Behandlung kommen.

Wir hoffen, daß unser Gesuch bei den kantonalen Armendirektoren Erfolg haben wird, es möchten die wichtigsten Entscheide in Armensachen dem "Armenpfleger" zur Publikation zugestellt werden.

Aus der Ständigen Kommission treten auf den heutigen Tag zurück die Herren a. Pfr. A. Wild, Redaktor des "Armenpflegers", Aktuar und Quästor der Konferenz, der Ständigen Kommission und des Ausschusses; Dr. Walter Frey, a. Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, beide Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Kommission, und Dr. Naegeli, a. Sekretär der Armendirektion des Kantons Zürich. Der letztere war mit Pfarrer Wild schon an der ersten Konferenz in Brugg 1905 — als Referent — dabei.

Der Ausschuß beschloß, die Aufgaben, die Herr Pfr. A. Wild in unserer Konferenz, der Ständigen Kommission und dem Ausschuß mit Erfolg erfüllte, bei seinem Rücktritt aufzuteilen und die Redaktion des "Armenpflegers", das Aktuariat und das Kassieramt in Zukunft je einem Kollegen zu übertragen.

Ich bringe Ihnen das Abschiedsschreiben von a. Pfr. A. Wild zur Kenntnis, es gibt auch einen wertvollen Einblick in die Geschichte der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz:

Zürich 2, den 8. Mai 1947.

An die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Bern.

Nachdem mir von der Ständigen Kommission der Rücktritt von meinen Funktionen als Aktuar, Quästor und Redaktor der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz und ihres Fachblattes des "Armenpflegers" wegen zunehmenden Alters (77 Jahre) und schwankender Gesundheit bewilligt worden ist, möchte ich nicht unterlassen, der Schweizerischen Armenpflege für alle ihre reichen Anregungen, die sie mir je und je geboten hat, herzlich zu danken. Mein Dank gilt zunächst der Armenpflege, bei der ich 1895—1899 eine ausgezeichnete Lehrzeit absolvierte, nämlich dem freiwilligen

Armenverein der Stadt Zürich, der sich in jener Zeit ausdehnte zur freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich und seiner Außengemeinden und im Jahre 1929 beim Inkrafttreten des neuen zürcherischen Armengesetzes mit der gesetzlichen Armenpflege verschmolzen wurde. Ich war damals nach meinem theologischen Examen wie viele andere junge Theologen stellenlos und nahm daher mit Freuden das Anerbieten meines ehemaligen Lehrers, Prof. Dr. Kesselring an, ihm bei der Gründung der Arbeiterkolonie Herdern in der Weise behilflich zu sein, daß ich die eingehenden Gründungsbeiträge auf dem Sekretariat des freiwilligen Armenvereins Zürich registrierte. Dadurch wurde ich mit dem Sekretär dieses Vereins, dem nachmaligen Stadtschreiber Bollinger, der es trefflich verstand, mich in dieses Gebiet der sozialen Arbeit einzuführen, bekannt und kam so ungesucht, scheinbar zufällig, erstmals mit der Armenfürsorge in Berührung. Nachher war ich dann 15 Jahre (1899-1914) in einer kleineren ländlichen Armenpflege im Kanton Zürich in der praktischen Armenfürsorge tätig. In meiner Lehrzeit in Zürich habe ich Anregungen empfangen, den anderen arbeitslosen Theologie-Kandidaten über Armenpflege zu dozieren und teils zusammen mit Armensekretär Dr. C. A. Schmid, teils allein einige Bücher für die praktische Armenpflege zu schreiben (Zürich, deine Wohltaten erhalten dich von Sch. und W. 1900, Ratgeber für Armenpfleger von Sch. und W. 1902, Schweizerisches Zivilgesetz und Armenpflege von W. 1912 und 1913, das Armenwesen der Schweiz 1914, von Sch. und W. Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge von W. 1917 usw.). Das Studium der deutschen Armenpflege und die Verbindung mit dem damals bedeutendsten deutschen Armenfürsorger, Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, brachten mich auf den Gedanken der Gründung einer Zeitschrift für das schweizerische Armenwesen und einer Armenpflegerorganisation, und so entstand 1903 der "Armenpfleger" und 1905 die Schweizerische Armenpflegerkonferenz. Beides wäre indessen nicht möglich gewesen ohne die Mithilfe des damaligen Sekretärs der Armendirektion Zürich und nachmaligen Stadtrates, Dr. Boßhardt, gestorben 1920. Weil er bereits als Gründer und Redaktor des Schweizerischen Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung genug in Anspruch genommen war, übernahm ich die Redaktion des "Armenpflegers" und habe sie so gut als möglich bis jetzt geführt, wobei mein Bestreben stets war, der Praxis zu dienen. Als dann 1905 die Schweizerische Armenpflegerkonferenz gegründet wurde, war Dr. Boßhardt der gegebene Präsident und mir wurde ohne weiteres das Aktuariat und Quästorat übertragen und blieb bei mir ununterbrochen bis jetzt. Durch meine Lehrzeit beim freiwilligen Armenverein der Stadt Zürich kam ich auch in Beziehung zu dem mich sehr interessierenden allgemeinen Fürsorgegebiet. Ich empfand stets große Befriedigung bei dieser praktischen und literarischen sozialen Arbeit und betrachtete sie immer mehr als meinen Lebensberuf. So verließ ich denn mein ländliches Pfarramt und folgte 1914 einem Rufe als Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich. Bei meiner ausgedehnten Tätigkeit war es mir stets daran gelegen, das Los der Hilfsbedürftigen zu verbessern, aber auch die Armenbehörden für ihre wichtige soziale Aufgabe vorzubereiten und sie bei ihrer Lösung zu fördern.

Als ich vor einigen Jahren meine allgemeine fürsorgliche Tätigkeit als Zen ralsekretär aufgab, gedachte ich, dem Gebiet der Fürsorge, durch das ich zuerst mit ihr bekannt wurde, dem Armenwesen, treu zu bleiben, bis ich durch Abnahme meiner geistigen und körperlichen Kräfte zum Rücktritt gezwungen werde. Jetzt ist es so weit, und ich verlasse meine fürsorgerische Arbeit, mit der ich so innig verwachsen war, mit stiller Wehmut, aber auch mit Dank, daß mir der Höchste in einem so langen Leben mit seiner Hilfe nahe war, und mit Freude, daß nun junge Kräfte unser Werk fortsetzen werden.

Möge denn auch in Zukunft bei der Armen- und aller anderen Fürsorge der Mensch im Vordergrund stehen und mögen alle Fürsorger, vorab die Armenfürsorger bei all ihrem Tun sich vom Geiste der Liebe inspirieren lassen.

Das wünscht von ganzem Herzen

der zurücktretende Aktuar und Quästor der Konferenz und der Redaktor des "Armenpflegers" gez. A. Wild, a. Pfarrer. Ich möchte Herrn a. Pfr. A. Wild bei seinem Scheiden aus unserer Konferenz herzlichen Dank sagen für alles, was er für unsere Organisation getan hat. Es ist nicht wenig. Pfarrer Albert Wild darf die letzte Lebensstrecke — dem Sonnenuntergang entgegen — im Bewußtsein ziehen, viel gewirkt und erreicht zu haben, für jene, die auf der Schattenseite des menschlichen Daseins stehen. Sein Name wird dauernd mit der Geschichte der schweizerischen Sozialfürsorge verbunden bleiben.

In diesen Dank schließe ich auch herzlich die Herren Dr. Walter Frey und Dr. Naegeli ein, die beide ihrer Lebensaufgabe treu gedient und sich um die Stadt und den Kanton Zürich aber auch um unsere Konferenz sehr verdient gemacht haben.

Nun noch etwas von unserem Gelde. Die Rechnung der Konferenz für 1946 erzeigt an Einnahmen: Mitgliederbeiträge Fr. 2105.—, Verkauf von Schriften Fr. 55.—, Rückerstattung der Verrechnungssteuer Dr. 123.77, Zinsen von Obligationen, Aktien und Sparheften Fr. 442.35, total Fr. 2726.12. — Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 2106.39 (darunter für Reiseentschädigungen Fr. 1102.35, für Druckarbeiten Fr. 371.63, für Steuern auf den Wertschriften Fr. 116.65, für Vervielfältigungen Fr. 110.80, Beiträge an andere Organisationen Fr. 110.—, Armenpflegerkonferenz in Rapperswil Fr. 69.65). Es ergibt sich ein Vorschlag von Fr. 619.73. — Das Vermögen betrug Ende 1945: Fr. 13 388.86 und Ende 1946 vermehrt durch den Vorschlag von Fr. 619.73 Fr. 14 008.59. Es wird ausgewiesen in Obligationen, Aktien, Sparheften und Barschaft. Das Einlageheft der A.-G. Leu & Co., lautend auf "Armenpflegekurse" betrug Fr. 591.85.

Die Rechnung wurde von den Rechnungsrevisoren, HH. Dr. Frey und Dr. Naegeli geprüft und richtig befunden und auch vom Ausschuß genehmigt. Ohne Gegenantrag werden Rechnung und Bericht genehmigt und unter Verdankung an den Rechnungsteller Decharge erteilt.

Die Ständige Kommission und der Ausschuß schlagen Ihnen eine Revision der Statuten vor. In Art. 4 soll die Zahl der Ausschußmitglieder von 5 auf 7 erhöht werden. Diese Erweiterung ist notwendig, um die neuen Chargierten unserer Konferenz: Redaktor, Aktuar und Quästor auch in den Ausschuß wählen zu können. Dem Antrag wird nicht opponiert. Er ist einstimmig angenommen.

Als neue Mitglieder der Ständigen Kommission schlage ich Ihnen die Herren Dr. Zihlmann, Basel, Muntwiler, Chefsekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich und Fürsprecher Franz Rammelmeyer, 1. Sekretär der Sozialfürsorge der Stadt Bern, vor. Den Vorschlägen wird einmütig zugestimmt.

Als Rechnungsrevisoren werden gewählt die Herren Armeninspektor Bernauer, Luzern und Dr. Schoch, Zürich.

Der Vorsitzende ruft zum Schlusse seiner Ausführungen alle zur tatkräftigen Mitarbeit auf. Wir folgen dem Worte: Was du dem geringsten meiner Brüder tust, das hast du mir getan!

2. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Referat von Nationalratspräsident Dr. Max Wey, Luzern.

Am 12. September 1948 sind 100 Jahre verflossen, seit die Bundesverfassung vom Schweizervolke angenommen wurde: an die Stelle des Staatenbundes trat der Bundesstaat. Dieses für unser Land so bedeutungsvollen Ereignisses soll dankbar gedacht werden. Dazu genügen die Erinnerungsschriften nicht, ein gemeinsames soziales Werk soll das Zentenarium krönen: die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Seit 1925 enthält die Bundesverfassung die Ermächtigung zu ihrer Verwirklichung. Eine erste Vorlage, die am 6. Dezember 1931 — am St. Niklaustag — vom Volke mit starker Mehrheit verworfen wurde, läßt sich nicht mit der vergleichen, die am 6. Juli 1947 zur Abstimmung gelangt. Damals Einheitsprämien (Fr. 18.— Männer, Fr. 12.— Frauen im Jahr), Einheitsrenten Fr. 200.— im Jahr, nach 15 Jahren Sozialzuschläge für die unbemittelten Alten: Jetzt unbedingter Rentenanspruch für alle Versicherten, das sind alle noch nicht

65 jährigen Männer und Frauen, abgestuft nach der Höhe der Prämie, unter besonderer Berücksichtigung der sozial Schwächern.

Die Vorlage bringt keine zentralistische Verwaltung, der Aufbau fußt auf den Ausgleichskassen der Kantone und Verbände mit Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Infolge der Überalterung nimmt die Zahl der Rentenberechtigten stark zu. Auch ein Grund eine Versicherung mit Beiträgen zu schaffen und die alten Leute nicht einfach der öffentlichen Hand und der Steuerkasse zu überlassen. Ohne AHV werden in den nächsten Jahrzehnten Kantone und Gemeinden mit bescheidenen Mitteln — Berggemeinden — in die schwierigste Lage kommen. Die Übergangslösung fällt am 31. Dezember 1947 dahin. Sie fußt auf einem Vollmachtenbeschluß des Bundesrates, der nicht mehr erneuert oder verlängert werden kann. Auch die Beiträge an die Lohn- und Verdienstkassen werden hinfällig. Man kann bei der Verwerfung nicht durch einen Bundesbeschluß des Parlamentes oder einen Vollmachtenbeschluß des Bundesrates ein Gesetz zum Teil in Kraft setzen, das unser Volk verworfen hat. Das wäre dann etwas ganz anderes als nur eine Verfassungs-"Ritzung".

Der Wegfall der Übergangslösung bei einer Verwerfung hat für viele Leute und für die ärmeren Gemeinden schlimme Folgen, und die sind nicht zu verhindern. Entweder will man die AHV von Bundes wegen oder dann sollen die Kantone und Gemeinden die Lasten tragen.

Wer ist versichert? Alle Schweizerbürger, die in der Schweiz wohnen und die Ausländer in der Schweiz. Freiwillig können sich die Schweizer im Ausland versichern lassen. Weiter sind versichert, die im Ausland wohnenden Schweizer und die Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, die sogenannten Grenzgänger.

Es wird sich mancher fragen, warum sind die Ausländer versichert? Einmal aus sozialen Gründen, weil es ungerecht wäre, Menschen, die jahrzehntelang in unserem Lande arbeiteten, in den Tagen des Alters heimzuschaffen oder sie einfach ihrem Schicksal zu überlassen. Dann darf man hoffen, daß andere Staaten, die eine Alters- und Hinterlassenenversicherung einführen, auch die dort lebenden Schweizer so behandeln werden, wie die Ausländer in der Schweiz. Das war der Fall bei der Deutschen Sozialversicherung. Dazu kommt ein weiterer Grund: Würden die Ausländer nicht versichert, so wäre für sie auch der Arbeitgeberbeitrag von 2% nicht zu bezahlen; es könnte dem einen oder andern einfallen, aus diesem Grunde einen billigern Ausländer einzustellen.

Beitragspflichtig sind alle Versicherten, mit Ausnahme der nichterwerbstätigen Frauen und der nicht erwerbstätigen Witwen, sowie der Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Altersjahr bereits überschritten haben. Die Beitragspflicht dauert so lange einer erwerbstätig ist, auf alle Fälle vom 20. bis zum 65. Jahr.

Die Beiträge der Arbeitnehmer betragen 2% des Lohnes; ihnen werden auch die 2%, die die Arbeitgeber zu leisten haben, angerechnet. Der Selbständigerwerbende zahlt 4% seines Erwerbseinkommens. Die Beitragsleistung entspricht jener der Lohn- und Verdienstersatzkassen. Es weiß also jeder aus Erfahrung, was er zu leisten hat. Beim Einkommen der Selbständigerwerbenden unter Fr. 3600.— im Jahr, sinkt der Prozentsatz bis auf 2%.

Die Beiträge Nichterwerbstätiger (in der Ausbildung sich befindende junge Personen, geistig oder körperlich Kranke, Rentner usw.) betragen Fr. 1.— bis 50.— im Monat, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. Für mittellose Er-

werbsunfähige haben die Armen- und Fürsorgekassen den Minimalbeitrag von Fr. 1.— zu bezahlen. So sind alle versichert, auch die dauernd in Anstalten Versorgten.

Es ist in Aussicht genommen für Stundenfrauen usw. die Beiträge durch Marken, die in ein Heft geklebt werden, leisten zu lassen.

Die Renten sind unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen.

Die Altersrente beträgt mindestens Fr. 480.— im Jahr (für jene, die unter Fr. 30.— im Jahr Prämie bezahlen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zusammen, also ein Einkommen unter Fr. 750.— im Jahr haben). Die höchste einfache Altersrente beträgt Fr. 1500.—. Die Ehepaarsaltersrente ist 160% der einfachen Altersrente und steigt von Fr. 770.— bis Fr. 2400.— im Jahr. Die einfache Waisenrente, sogenannte Vaterrente, beträgt 30% der einfachen Altersrente oder Fr. 145.— bis 360.— im Jahr. Kam die Mutter für die Verpflegung des Kindes auf, so wird bei ihrem Tode die einfache Waisenrente ausgerichtet. Die Vollwaisenrente beträgt 45% der einfachen Altersrente oder Fr. 215.— bis 540.— im Jahr. Die Witwenrente steigt, je nach dem Alter der Witwe und den Prämien die bezahlt wurden, von Fr. 375.— bis Fr. 1350.— im Jahr. Eine 30 bis 40 jährige Witwe erhält 60% der einfachen Altersrente oder Fr. 375.— bis Fr. 900.—; eine 40- bis 50 jährige Witwe 70% oder Fr. 375.— bis 1050.— ; eine 50- bis 60 jährige Witwe 80% oder Fr. 375.— bis 1200.—; eine 60- bis 65 jährige Witwe 90% oder Fr. 375.— bis 1300.—. Hat die Witwe das 65. Altersjahr überschritten, so erhält sie die einfache Altersrente.

Bei einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 3750.— im Jahr beträgt der durchschnittliche Jahresbeitrag Fr. 150.— und die einfache Altersrente Fr. 1200.—, die Ehepaarsaltersrente ist 160% davon oder Fr. 1920.—.

Die Auszahlung von Einheitsrenten wurde einläßlich geprüft. Man ist davon abgekommen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.

Festzuhalten ist, daß die Renten bei gleichen Leistungen die nämlichen sind, ob der Berechtigte in der Stadt oder auf dem Lande lebt, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt. So erhält der Arbeiter oder Selbständigerwerbende, der in einem Bergdorfe wohnt bei gleicher Prämienleistung, die nämliche Rente, wie sein Kollege in der Stadt.

Bei Versicherten, die nicht wenigstens 20 Jahre Prämien bezahlten, werden Teilrenten ausgerichtet. Diese Teilrenten erhalten alle, die wenigstens 1 Jahr Prämie entrichteten d. h. beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr als 64 jährig sind. Das Gesetz hat die Teilrentner günstig behandelt. Ihre Renten nähern sich den vollen Renten je niedriger das durchschnittliche Jahreseinkommen und je größer die Zahl der Beitragsjahre ist. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen bis zu Fr. 1875.— sind die Teilrenten so hoch wie die Vollrenten.

Die Teilrente für die 45- bis 64 jährigen setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag von Fr. 750.— bei der einfachen Altersrente, Fr. 1200.— bei einer Ehepaarsaltersrente und Fr. 375.— bis Fr. 675.— bei der Witwenrente. Dazu kommen für jedes Beitragsjahr ½0 der Differenz zwischen diesem Grundbetrag und der ermittelten vollen Rente.

Die Übergangsrenten werden jenen Personen ausbezahlt, die keine Beiträge entrichtet haben, weil sie beim Inkrafttreten des Gesetzes mehr als 65 Jahre alt sind. Sie werden ausgerichtet entsprechend der seit dem 1. Januar 1946 in Kraft stehenden Übergangsordnung, nur an solche Personen, deren Jahreseinkommen

unter angemessener Berücksichtigung ihres Vermögens in städtischen Verhältnissen Fr. 2000.— bei Alleinstehenden oder Witwen, Fr. 3200.— bei Ehepaaren, Fr. 900.— bei Vollwaisen und Fr. 600.— bei Waisen (Vaterwaisen) nicht übersteigt. Die entsprechenden Zahlen für halbstädtische Verhältnisse sind Fr. 1850.— (ländliche Fr. 1700.—), Fr. 2950.— (ländliche Fr. 2700.—), Fr. 800.— (ländliche Fr. 700.—) Fr. 525.— (ländliche Fr. 450.—). Es erhalten nur die Personen, deren Einkommen am 1. Januar 1948 die obenstehenden Grenzen nicht überschreitet und die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, eine Übergangsrente. Zum Einkommen werden nicht mitgerechnet: Verwandtenunterstützungen, Leistungen gemeinnütziger Institutionen und Armenfürsorgeleistungen. Im Jahre 1948 werden ungefähr 130 Millionen Franken an Übergangsrenten auszurichten sein. Die Bezüger dieser Übergangsrenten haben aber gar keine Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlt und müssen wie alle über 65 jährigen keine leisten.

Die Höhe der Übergangsrenten beträgt: für eine alleinstehende Person in städtischen Verhältnissen Fr. 750.— jährlich (Fr. 600.— für halbstädtische und Fr. 480.— für ländliche Verhältnisse) für Ehepaare in städtischen Verhältnissen Fr. 1200.— jährlich (Fr. 960.— für halbstädtische und Fr. 770.— für ländliche Verhältnisse) für Witwen in städtischen Verhältnissen Fr. 600.— jährlich (Fr. 480.— für halbstädtische und Fr. 375.— für ländliche Verhältnisse) für Vollwaisen in städtischen Verhältnissen Fr. 340.— jährlich (Fr. 270.— für halbstädtische und Fr. 215.— für ländliche Verhältnisse) für Halbwaisen in städtischen Verhältnissen Fr. 225.— jährlich (Fr. 180.— für halbstädtische und Fr. 145.— für ländliche Verhältnisse).

Es sei in diesem Zusammenhang noch einmal betont, daß nur bei den Übergangsrentnern, also bei jenen, die das 65. Altersjahr beim Inkrafttreten der Versicherung überschritten und keine Prämien bezahlt haben, und auch keine mehr bezahlen müssen, eine Unterscheidung zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen gemacht wird. Bei den übrigen Rentnern, sowohl den Vollrentnern, die mindestens 20 Jahre lang einbezahlen, und den Teilrentnern, die weniger als 20 Jahre lang, aber immerhin noch ein Jahr Prämien leisteten, findet keine Abstufung nach örtlichen Verhältnissen statt.

Dieses größte Sozialwerk unseres Landes wird finanziert zur Hälfte durch die Beiträge der Versicherten (unselbständig Erwerbende 2%, dazu den Arbeitgeberbeitrag von 2%; selbständig Erwerbende 4%) und durch die Leistungen der öffentlichen Hand (Bund ½, Kantone ½). Die Beiträge der Versicherten werden 1948 den Betrag von etwa 380 Millionen Franken erreichen. Die Versicherung rechnet aber nur mit etwa 330 Millionen Franken. Die Berechnungen haben ergeben, daß selbst in der großen Krise 1936 die Beiträge der Versicherten 300 Millionen Franken überschritten hätten.

Die öffentliche Hand hat von 1948 bis 1968 160 Millionen Franken aufzubringen, davon der Bund $\frac{2}{3} = 106$ Millionen und die Kantone $\frac{1}{3} = 54$ Millionen. Die Beiträge des Bundes fließen aus der Belastung des Tabaks: 85 Millionen, gebrannte Wasser 8 Millionen, Fondszinsen 7 Millionen und weitere 7 Millionen aus den Zinsen, die aus den Lohn- und Verdienstersatzkassen der AHV im Betrage von 540 Millionen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kantone werden durch die AHV stark entlastet. Sie haben mit einer Verringerung der Armenausgaben von 12 Millionen Franken gerechnet. Dieser Betrag ist vom Sprechenden wiederholt als zu gering bezeichnet worden. Wie einer Statistik aus dem Jahre 1943 zu entnehmen ist (siehe Tabellen am Schlusse)

beträgt die Entlastung der Kantone ca. 22 Millionen Franken im Jahr. Für sie fallen ferner weg die Ausgaben für die Lohn- und Verdienstersatzkassen mit 36 Millionen Franken im Jahr. Die finanzschwachen Kantone werden vom Bunde mit jährlich 6 Millionen Franken unterstützt.

Bis 1968 wird ein Fonds von $3\frac{1}{2}$ Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Er wird zur Deckung der erhöhten Lasten Verwendung finden, die dann eintreten, wenn die Übergangsrentner dahingeschieden sind und alle Alten die gesetzlichen Ansprüche geltend machen können.

Die Belastung der öffentlichen Hand steigt von 1968 bis 1978 auf 280 Millionen Franken und erreicht 1978 den Höchststand mit 350 Millionen Franken im Jahr. Die Leistungen der öffentlichen Hand sind in den ersten 20 Jahren vollständig gedeckt, in den folgenden 10 Jahren mit 84% und nach 1978 mit 76%. Sind einmal die schweren Schulden des zweiten Weltkrieges zum Teil abgetragen, so wird der Staat auch für die Zwecke der AHV eher Mittel zur Verfügung haben. Man darf auch nicht übersehen, daß es sich um ein Gesetz handelt, das spätere Generationen nach ihrem Willen auf- und ausbauen können. Der Fonds ist nicht Eigentum des Bundes, sondern der AHV und darf nur für ihre Zwecke verwendet werden.

Es ist ein gewaltiges Werk der Solidarität, das am 6. Juli dieses Jahres dem Entscheide der stimmfähigen Bürgerschaft unterbreitet wird. Es umschließt alle, Männer und Frauen, Ledige und Verheiratete, alle Berufsstände, ob Herr oder Knecht, sie zahlen ihre Prämien und haben alle Anspruch auf die Renten.

Den bereits versicherten Personen kommt das Bundesgesetz insofern entgegen, als ihre Versicherungseinrichtungen wählen können, ob sie sich anerkennen lassen wollen oder nicht. Die Mitglieder der anerkannten Versicherungskassen zahlen keine Beiträge an die AHV und erhalten von ihr auch keine Renten. Für sie zahlt die Versicherungs- oder Pensionskasse die Beiträge und erhält ihrerseits die Renten von der AHV. Die Kassen werden durch die Leistungen der AHV finanziell gestärkt oder saniert. Für viele Kassen wird die Versicherung von Teuerungszulagen dadurch erst möglich. Bei den nichtanerkannten Versicherungskassen bezahlt der Versicherte seine Beiträge an die AHV und erhält von ihr die Rente, wie die, welche keiner Pensionskasse angehören.

Der Sparsinn geht mit der Altersversicherung nicht verloren; Prämien zahlen ist auch sparen! Es ist sicher, daß die AHV den Sparsinn noch fördert, ungezählte werden sich etwas auf die Seite legen, oder eine private Lebensversicherung eingehen, um in ihren alten Tagen oder beim frühen Tod des Ernährers noch zusätzliche Mittel zu den bescheidenen Renten zu haben.

Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist bester Familienschutz. Wie schwer hält es oft, eine alte Frau oder einen alten Mann bei den Familienangehörigen unterzubringen? Nun ist die Mutter alt und schwach, geduldet unter fremdem Dach, verlassen und aller Liebe bloß, 6 Kinder wurden stark und groß ... "Wir wissen aus Erfahrung, daß es den Kindern oft nicht möglich ist, mit der eigenen Familie, noch für die Eltern zu sorgen. Erhalten aber Vater und Mutter oder eines von beiden eine monatliche, wenn auch bescheidene Rente, so wird es viel leichter sein, sie in die Familie aufzunehmen. Zu allem wird oft übersehen, daß es sich nicht nur um eine Alters-, sondern auch um eine Hinterlassenenversicherung handelt. Das ist doch sicher bester Familienschutz: "Erhaltet mir Weib und Kind"!